

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Generalversammlung

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution 34/65B vom 29. November 1979

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die in Ziffer 4 ihrer Resolution 33/28A vom 7. Dezember 1978 enthaltene Erklärung und in Bekräftigung dieser Erklärung, demzufolge Abkommen zur Lösung des Palästina-Problems nur gültig sind, wenn sie sich im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Charta sowie ihrer Resolutionen auf der Grundlage der vollständigen Erringung und Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bewegen, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina sowie unter Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation,
- in Kenntnisnahme der Ziffern 33 bis 35 des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,
 1. stellt mit Bedauern fest, daß die Vereinbarung von Camp David außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen und ohne Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes abgeschlossen worden sind;
 2. weist diejenigen Bestimmungen der Vereinbarungen zurück, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ignorieren, gegen sie verstoßen, sie verletzen oder negieren, einschließlich des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie desgleichen diejenigen Bestimmungen, die die weitere israelische Besetzung der von Israel seit 1967 okkupierten palästinensischen Territorien vorsehen und entschuldigen;
 3. verurteilt nachdrücklich alle Teilvereinbarungen und Separatverträge, die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästina-Frage darstellen;
 4. erklärt, daß die Vereinbarungen von Camp David sowie andere Abkommen keine Gültigkeit besitzen, soweit sie den Anspruch stellen, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Territorien festzulegen.

Abstimmungsergebnis: +75; —33; =37.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Nukleare Rüstung Israels. — Resolution 34/89 vom 11. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- sehr beunruhigt über die immer zahlreicheren Informationen und Indizien bezüglich der auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen gerichteten Aktivitäten Israels,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel,
- unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen Israel und Südafrika,
- in Bekräftigung ihrer Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977 und 33/64 vom 14. Dezember 1978 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Nahen Ostens,
- in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität durch Israel die bereits gefährliche Situation in der Region weiter verschärfen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter bedrohen würde,
 1. fordert alle Staaten auf, jede Art der Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die dem Land beim Erwerb und bei der Entwicklung von Kernwaffen behilflich sein kann, und auch die unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von jeder Art der Zusammenarbeit abzubringen, die dazu führen kann, daß Israel in den Besitz von Kernwaffen gelangt;
 2. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Transfers von für Kernwaffen verwendbaren spaltbaren Materialien und nuklearen Technologien an Israel zu ergreifen;
 3. fordert Israel auf, alle seine nuklearen Einrichtungen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation zu unterstellen;
 4. verurteilt scharf jeden Versuch Israels, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben, zu lagern oder zu testen bzw. sie in den Nahen Osten einzuführen;
 5. ersucht den Sicherheitsrat, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der entsprechenden Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels zu ergreifen;
 6. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger eine Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels vorzubereiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
 7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Sachverständigengruppe vorzulegen;
 8. beschließt die Aufnahme des Punkts »Nukleare Rüstung Israels« in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +97; —10; =38 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich und Großbritannien).

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon. — Resolution 34/135 vom 14. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolution 33/146

vom 20. Dezember 1978 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. September 1979,
 1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennung eines Koordinators, der die Regierung des Libanon bei der Beurteilung, Festlegung und Staffellung der Hilfsprogramme unterstützen und deren Durchführung entsprechend den Bedürfnissen des Libanon gewährleisten soll;
 2. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Bemühungen um die vollständige Durchführung der Resolution 33/146 der Generalversammlung;
 3. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Palästina-Frage auf einer Notstandssondertagung,
- in der Überzeugung, daß es eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wenn es nicht gelingt, diese Frage zu lösen,
- mit Bedauern und Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat auf seiner 2220. Sitzung vom 30. April 1980 aufgrund der Gegenstimme der Vereinigten Staaten von Amerika keinen Beschluß zu den Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes fassen konnte, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/20 vom 24. November 1976, 32/40A vom 2. Dezember 1977, 33/28A vom 7. Dezember 1978 und 34/65A vom 29. November 1979 gebilligt worden waren,
- nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters des Senegal und Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes vom 1. Juli 1980,
- nach Anhörung der Erklärung des Beobachters der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes,
 1. verweist unter erneuter Bekräftigung derselben auf ihre Resolution 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und alle anderen Resolutionen der Vereinten Nationen, die für die Palästina-Frage von Belang sind;
 2. bekräftigt insbesondere, daß es gemäß der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ohne den Rückzug Israels aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und ohne die Herbeifüh-

zung einer gerechten Lösung des Palästina-Problems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina zu keinem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten kommen kann;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht der aus ihren Heimstätten und von ihrem Grund und Boden in Palästina vertriebenen, entwurzelten Palästinenser auf Rückkehr und fordert diese Rückkehr;
4. bekräftigt ferner die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, darunter
 - a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen sowie auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;
 - b) das Recht auf Errichtung seines eigenen unabhängigen, souveränen Staates;
5. bekräftigt das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, gleichberechtigt an allen im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über die Palästina-Frage und die Lage im Nahen Osten teilzunehmen;
6. bekräftigt das Grundprinzip der Unzulässigkeit der gewaltsamen Aneignung von Gebieten;
7. fordert Israel dazu auf, sich unter Intakthaltung allen Eigentums und aller Versorgungseinrichtungen vollständig und bedingungslos aus allen seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückzuziehen, und drängt darauf, daß ein derartiger Rückzug aus allen besetzten Gebieten vor dem 15. November 1980 beginnen sollte;
8. verlangt, daß Israel der vom Sicherheitsrat am 1. März 1980 einstimmig verabschiedeten Resolution 465(1980) voll und ganz nachkommt;
9. verlangt ferner, daß Israel allen Resolutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich des historischen Charakters der Heiligen Stadt Jerusalem, insbesondere der Resolution 476(1980) des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1980, voll und ganz nachkommt;
10. bringt ihren Widerstand gegen alle Politiken und Pläne zum Ausdruck, die auf eine Neuansiedlung der Palästinenser außerhalb ihres Heimatlandes abzielen;
11. ersucht und ermächtigt den Generalsekretär, gegebenenfalls in Absprache mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes als Grundlage für die Beilegung der Palästina-Frage die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 59 bis 72 des Berichts des Ausschusses an die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu ergreifen;
12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
13. ersucht den Sicherheitsrat, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zusammenzutreten, um über die Lage und die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta zu beraten;
14. beschließt, die siebente Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweils letzten

ordentlichen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, auf Antrag von Mitgliedstaaten ihre Wiederaufnahme zu verfügen.

Abstimmungsergebnis: +112; -7: Australien, Dominikanische Republik, Guatemala, Israel, Kanada, Norwegen, Vereinigte Staaten; =24: Bahamas, Belgien, Birma, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Paraguay, Portugal, Samoa, Schweden. Folgende 9 Mitgliedstaaten waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Äquatorial-Guinea, Dominica, Komoren, Malawi, Papua-Neuguinea, Salomonen, Südafrika, Swasiland, Zentralafrikanische Republik.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Arbeit des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes. — Resolution ES-7/3 vom 29. Juli 1980

Die Generalversammlung,

— nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und des Ausschussberichterstatters,

1. spricht dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihre Anerkennung für seine Bemühungen um die Durchführung seiner Aufgaben aus;
2. bringt ihre große Wertschätzung für die Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage zum Ausdruck, die unter Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes von der Sondereinheit des Sekretariats für die Rechte der Palästinenser veröffentlicht wurden, und ersucht den Ausschuss erstens, sorgfältig zu untersuchen, aus welchen Gründen Israel sich geweigert hat, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nachzukommen, insbesondere der Resolution 31/20 vom 24. November 1976, mit der sich die Generalversammlung den Empfehlungen des Ausschusses in seinem Bericht an die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung anschloß, sowie den zahlreichen Resolutionen, die den Rückzug Israels aus den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems fordern, und zweitens, diese Untersuchung der Generalversammlung vorzulegen;
3. ersucht den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Erstellung seiner Untersuchung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +112; -5; =26.

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 18. April 1980 (UN-Doc.S/13900)

Der Präsident des Sicherheitsrats verlas auf der 2217. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. April 1980 folgende Erklärung im Zusammenhang mit der Beratung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat:

»Nach Konsultation der Mitglieder des

Sicherheitsrats bin ich ermächtigt, als Präsident des Sicherheitsrats die folgende, von allen Mitgliedern des Rates vereinbarte Erklärung abzugeben:

»Ich bin vom Sicherheitsrat ermächtigt, im Namen seiner Mitglieder folgende Erklärung abzugeben, die im Zusammenhang mit der Beratung der beim Sicherheitsrat anhängigen Resolution über die Gesamtlage im Libanon und über die feindseligen Handlungen gegen den Libanon, die UNIFIL und die UNTSO steht.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind entsetzt und empört über die dem Sicherheitsrat berichteten Angriffe auf die Truppe und die kaltblütige Ermordung von Soldaten der Friedenstruppe durch die De-facto-Streitkräfte.

Dieses beispiellose, barbarische Vorgehen gegen eine Friedenstruppe ist eine unmittelbare Herausforderung und offene Mißachtung der Autorität des Sicherheitsrats und des Auftrags der Vereinten Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle, die Mitverantwortung für dieses verbrecherische Vorgehen tragen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die durch die Lage geforderten entschlossenen Maßnahmen zu treffen, um die UNIFIL instand zu setzen, die sofortige und vollständige Kontrolle über ihr gesamtes Einsatzgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen zu erlangen.

Der Rat spricht der Regierung von Irland und den Angehörigen der Opfer sein tiefempfundenes Beileid aus.

Der Rat lobt auch das tapfere Vorgehen der Befehlshaber und Soldaten der UNIFIL und den unter schwierigsten Bedingungen bewiesenen Mut der Beobachter der Vereinten Nationen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Behinderungen der Tätigkeit von UNIFIL. — Resolution 467 (1980) vom 24. April 1980

Der Sicherheitsrat,

— auf Antrag der Regierung des Libanon tätig werdend,

— nach eingehender Beschäftigung mit dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 12. April 1980 (S/13888) und den anschließenden Erklärungen, Berichten und Addenda,

— nach seiner Stellungnahme in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 (S/13900),

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1978), 444 (1979), 450 (1979) und 459 (1979),

— unter Hinweis auf das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die UNIFIL, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) dargelegt und mit Resolution 426 (1978) bestätigt, wonach insbesondere gilt,

a) daß »die Truppe in der Lage sein muß, als integrierte und leistungsfähige militärische Einheit zu operieren«;

b) daß »die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß«;

c) daß »die Truppe nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf«;

d) daß »zur Selbstverteidigung auch der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern«.

1. bekräftigt seine Entschlossenheit zur Durchführung der obengenannten Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 459

(1979), in dem gesamten, der UNIFIL anvertrauten Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen;

2. verurteilt alle den obengenannten Resolutionen zuwiderlaufenden Handlungen und beklagt insbesondere lebhaft
 - a) jede Verletzung der libanesischen Souveränität und territorialen Integrität;
 - b) die militärische Intervention Israels im Libanon;
 - c) alle Gewaltakte in Verletzung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und dem Libanon;
 - d) die militärische Unterstützung der sogenannten »De-facto-Streitkräfte«;
 - e) alle Handlungen, die eine Störung der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) darstellen;
 - f) alle gegen die UNIFIL und im Operationsgebiet der UNIFIL oder unter Durchquerung derselben begangenen feindseligen Handlungen als Zuwiderhandlungen gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats;
 - g) jede Behinderung der Fähigkeit der UNIFIL, den vollständigen Abzug israelischer Truppen aus dem Libanon zu bestätigen, die Einstellung der Feindseligkeiten zu überwachen, den friedlichen Charakter des Operationsgebiets zu gewährleisten, Bewegungen zu kontrollieren und zur wirksamen Wiederherstellung der Souveränität des Libanon für erforderlich erachtete Maßnahmen zu ergreifen;
 - h) Handlungen, die beim Personal der UNIFIL und der UNTSO zu Verlusten an Menschenleben und zu Verwundungen geführt haben, die Belästigung und Mißhandlung dieses Personals, die Unterbrechung von Nachrichtenverbindungen sowie die Zerstörung von Sachwerten und Material;
3. verurteilt die absichtliche Bombardierung des UNIFIL-Hauptquartiers und vor allem des Feldlazarets, das gemäß dem Völkerrecht besonderen Schutz genießt;
4. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und der beteiligten Regierungen, die Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen und die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr Mandat wirksam und ohne Einmischung durchzuführen;
5. würdigt die große Zurückhaltung der UNIFIL bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unter sehr widrigen Umständen;
6. lenkt die Aufmerksamkeit auf die im Mandat enthaltenen Bestimmungen, nach denen die Truppe Gebrauch von ihrem Selbstverteidigungsrecht machen könnte;
7. lenkt die Aufmerksamkeit auf das Mandat der UNIFIL, dem zufolge die Truppe sich mit allen Kräften darum bemüht, eine Wiederaufnahme der Kämpfe zu verhindern und dafür zu sorgen, daß ihr Operationsgebiet für keinerlei feindselige Aktivitäten benutzt wird;
8. ersucht den Generalsekretär, auf geeigneter Ebene eine Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission (ILMAC) einzuberufen, damit diese präzise Empfehlungen abgeben und außerdem das Allgemeine Waffenstillstandsabkommen im Hinblick auf die

Wiederherstellung der Souveränität des Libanon über sein gesamtes Hoheitsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen reaktivieren kann;

9. fordert alle beteiligten Parteien und alle, die irgendeine Hilfestellung leisten können, dazu auf, gemeinsam mit dem Generalsekretär die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr Mandat zu erfüllen;
10. erkennt an, daß dringend alle Mittel und Wege, einschließlich einer Verstärkung der Kapazität der UNIFIL zur Erfüllung aller Aspekte ihres Mandats, untersucht werden müssen, mit denen für die volle Durchführung der Resolution 425 (1978) gesorgt werden kann;
11. ersucht den Generalsekretär, sobald wie möglich über die Fortschritte bei diesen Initiativen und über die Einstellung der Feindseligkeiten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =3: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 468 (1980) vom 8. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen von 1949,
- tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die militärischen Besatzungsbehörden Israels,

1. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht auf, diese illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;
2. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 469 (1980) vom 20. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Resolution 468 (1980) des Sicherheitsrats vom 13. Mai 1980 vorgelegten Berichts (S/13938),
- unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen von 1949 und insbesondere Artikel 1 mit dem Wortlaut »Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen« sowie Artikel 49 mit dem Wortlaut »Einzel- oder Massenzwangverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt«,

1. beklagt lebhaft, daß die Regierung Israels der Resolution 468 (1980) des Sicherheitsrats vom 8. Mai 1980 nicht nachgekommen ist;
2. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, die durch die israelischen Militärbesatzungsbehörden

mit der Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

3. spricht dem Generalsekretär für seine Bemühungen seine Anerkennung aus und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen, um die sofortige Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 470(1980) vom 30. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13957),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1980, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 471 (1980) vom 5. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter erneutem Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) und insbesondere auf Artikel 27 dieses Abkommens, in dem es unter anderem heißt:

»Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person... Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung... geschützt.«,

- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 468(1980) und 469(1980) vom 8. bzw. 20. Mai 1980,
- in Bekräftigung seiner Resolution 465 (1980), in der der Rat feststellte, »daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. ir-

gendeines Teils dieser Gebiete, keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bildet, und in der er nachdrücklich »die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel« beklagte,

- empört über die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh,
- tief besorgt, daß es den jüdischen Siedlern in den besetzten arabischen Gebieten gestattet ist, Waffen bei sich zu führen, aufgrund derer sie in der Lage sind, Verbrechen an der arabischen Zivilbevölkerung zu begehen,
- 1. verurteilt die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh und fordert die sofortige Festnahme und Verurteilung der Täter;
- 2. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Israel als Besatzungsmacht der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten keinen ausreichenden Schutz gemäß den Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) gewährt hat;
- 3. fordert die Regierung Israels auf, den Opfern für den aufgrund dieser Verbrechen erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung zu leisten;
- 4. fordert die Regierung Israels erneut auf, das Vierte Genfer Abkommen von 1949 sowie die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten und zu befolgen;
- 5. fordert alle Staaten erneut auf, Israel keinerlei Unterstützung zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;
- 6. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer Beendigung der bereits seit 1967 währenden Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel;
- 7. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 474(1980) vom 17. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979) und 467(1980) sowie die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 (S/13900),
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 1980 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13994),
- auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis die in ihren Schreiben an den Sicherheitsrat vom 8. Mai 1980 (S/13931), 17. Mai 1980 (S/13946) und 27. Mai 1980 (S/13962) aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis nehmend,
- in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat,

— in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

— in Würdigung der Leistungen der UNIFIL, jedoch mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppe und ihrer Bewegungsfreiheit nach wie vor im Wege stehen und der Bedrohungen ihrer Sicherheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,

1. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d. h. bis zum 19. Dezember 1980, zu verlängern, und erklärt erneut seine Entschlossenheit im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung des Mandats der UNIFIL in ihrem gesamten Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen im Einklang mit dem Auftrag und den Richtlinien, wie sie in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegt und bekräftigt sind;
2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs (S/13994) und schließt sich den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen voll an;
3. verurteilt nachdrücklich alle den Bestimmungen des Mandats zuwiderlaufenden Aktivitäten und insbesondere die anhaltenden Gewaltakte, die die UNIFIL an der Erfüllung ihres Auftrags hindern;
4. nimmt die vom Generalsekretär schon ergriffenen Schritte zur Einberufung einer Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandmission (ILMAC) zur Kenntnis und bittet die beteiligten Parteien eindringlich, den Generalsekretär gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter auch Resolution 467(1980), voll zu unterstützen;
5. nimmt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und insbesondere der truppenstellenden Länder um Unterstützung der UNIFIL zur Kenntnis und bittet alle, die dazu in der Lage sind, weiterhin ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Aufgaben uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;
6. bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die UNIFIL weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert wird, praktische Mittel und Wege zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425(1978) zu gewährleisten;
7. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Status der Heiligen Stadt Jerusalem. — Resolution 476(1980) vom 30. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des in Dokument S/13966 vom 28. Mai 1980 enthaltenen, gleichfalls vom 28. Mai 1980 datierten Schreibens des Vertreters Pakistans und derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Islamischen Konferenz,
- erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,
- eingedenk des besonderen Status Jerusalems und vor allem der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und

religiösen Gehalt der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

— in Bekräftigung seiner Resolutionen, die für den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem von Bedeutung sind, insbesondere der Resolutionen 252(1968) vom 21. Mai 1968, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 271(1969) vom 15. September 1969, 298(1971) vom 25. September 1971 und 265(1980) vom 1. März 1980,

— unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

— die Beharrlichkeit beklagend, mit der Israel den physischen Charakter, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert,

— tief besorgt über die in der israelischen Knesset eingeleiteten legislativen Maßnahmen zur Änderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem,

1. bekräftigt, daß zunächst und vor allem die anhaltende Besetzung der seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, beendet werden muß;

2. beklagt nachdrücklich die ständige Weigerung Israels als Besatzungsmacht, die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen;

3. bestätigt erneut, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem zum Ziel haben, keine Rechtsgültigkeit besitzen, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und außerdem ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bilden;

4. wiederholt erneut, daß alle derartigen Maßnahmen, die den geographischen, demographischen und historischen Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert haben, null und nichtig sind und in Befolgung der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats rückgängig gemacht werden müssen;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel dringend auf, diese und frühere Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen und unverzüglich vom Bestehen auf einer Politik und auf Maßnahmen abzulassen, die sich auf den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem auswirken;

6. bekräftigt für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel seine Entschlossenheit, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung dieser Resolution gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Status der Heiligen Stadt Jerusalem. — Resolution 478(1980) vom 20. August 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 476(1980) vom 30. Juni 1980,
- erneut erklärend, daß die gewaltsame

- Aneignung von Gebieten unzulässig ist, tief besorgt über die Verabschiedung eines »Grundgesetzes« in der israelischen Knesset, in dem eine Änderung von Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verkündet wird, sowie über die sich daraus ergebenden Folgen für Frieden und Sicherheit,
 - im Hinblick darauf, daß Israel die Resolution 476(1980) des Sicherheitsrats nicht befolgt hat,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung seiner Resolution 476(1980) gewährleistet werden kann,
 - 1. tadelt Israel aufs schärfste wegen seiner Verabschiedung des »Grundgesetzes« über Jerusalem und seiner Weigerung, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen;
 - 2. erklärt, daß die Verabschiedung dieses »Grundgesetzes« durch Israel eine Verletzung des Völkerrechts darstellt und daß die weitere Anwendung des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems davon nicht berührt wird;
 - 3. stellt fest, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen und insbesondere das neue »Grundgesetz« über Jerusalem null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;
 - 4. erklärt ferner, daß diese Maßnahme ein schwerwiegendes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellt;
 - 5. beschließt, das »Grundgesetz« und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, die eine Veränderung von Charakter und Status Jerusalems zum Ziel haben, nicht anzuerkennen und
 - a) fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diesen Beschluß anzunehmen;
 - b) fordert alle Staaten, die in Jerusalem diplomatische Vertretungen unterhalten, auf, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen;
 - 6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 15. November 1980 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 - 7. beschließt, mit dieser ersten Lage weiter befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 475(1980) vom 27. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/14022, mit dem er die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats beantragte,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979 sowie 454(1979) vom 2. November 1979, in denen u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die Eskalation der feindseligen, nichtprovozierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
- in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im Südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen des Sicherheitsrats 385(1976) und 435(1978) vom 29. September 1978 betrifft,
- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Schäden und Zerstörungen an Sachwerten, darunter auch von Brücken und Viehbeständen, die durch die Eskalation der gegen die Volksrepublik Angola gerichteten Aggressionsakte und bewaffneten Invasionen des rassistischen Regimes von Südafrika verursacht wurden,
- zutiefst besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas eine zielgerichtete und ununterbrochene Reihe von Verletzungen darstellen, die auf eine Schwächung der unaufhörlichen Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheits- und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker Namibias und Südafrikas abzielen, im Bewußtsein dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden müssen,
- 1. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes sowie eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
- 2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;
- 3. verlangt, daß Südafrika seine Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola unverzüglich abzieht, alle Verletzungen des angolanschen Luftraums unterläßt und künftig die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und anderen Frontstaaten zur Stärkung ihres Verteidigungspotentials angesichts der von Südafrika gegen diese Länder verübten

- Aggressionsakte dringend jede erforderliche Hilfe zu gewähren;
- 6. fordert von Südafrika die Zahlung einer vollen und angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten;
- 7. beschließt, im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das südafrikanische rassistische Regime erneut zusammenzutreten, um über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten;
- 8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Generalversammlung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Nebenorgane der Generalversammlung. — Resolution 35/5 vom 20. Oktober 1980

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Ziffer 35 ihres Beschlusses 34/401 vom 12. Dezember 1979, mit dem sie den Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane einsetzte,
 - nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses,
 - 1. erklärt, daß sie für die Dauer eines Jahres vorläufig keine neuen Nebenorgane der Generalversammlung einsetzen wird, unter der Voraussetzung, daß hiervon nicht betroffen sind:
 - a) diesbezügliche frühere Resolutionen der Generalversammlung oder Resolutionen der laufenden Tagung der Versammlung, die die Erstellung von Dokumenten wie z. B. die Ausarbeitung internationaler Konventionen oder Deklarationen vorsehen, wofür eventuell Nebenorgane eingesetzt werden müssen;
 - b) alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, in denen die Einsetzung von Nebenorganen ins Auge gefaßt worden war;
 - c) alle notwendigen Vorkehrungen für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;
 - 2. beschließt, daß die Vorbereitungsarbeiten für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen von bereits bestehenden Organen durchgeführt werden sollten;
 - 3. beschließt, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus vorangegangenen Tagungen die Tagungsdauer der Nebenorgane der Generalversammlung im Interesse eines möglichst wirksamen Einsatzes der vorhandenen begrenzten Mittel nach Möglichkeit verringert werden sollte;
 - 4. ersucht die Nebenorgane, sich noch mehr darum zu bemühen, ihre Tagungen nur alle zwei Jahre anzusetzen;
 - 5. ersucht den Konferenzausschuß, bei der Vorbereitung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender die Ziffern 3 und 4 dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;
 - 6. beschließt, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer sechsdreißigsten Tagung zu überprüfen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.